



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 zur Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 15a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 vom 16.10.2020 (GV. NRW. S. 978a) wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende verfügt:

1. Nummer 3 Satz 1 lit. a der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020 wird am Ende wie folgt ergänzt:
 - „• Der gesamte Bereich des Martha-Schneider-Bürger-Platzes“.
2. Nummer 3 Satz 1 lit. c der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020 wird am Ende wie folgt ergänzt:
 - „• Lothringer Straße zwischen Marktstraße und Hermann-Albertz-Straße“.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020 (Allgemeinverfügung vom 20.10.2020) wurden gem. § 15a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 CoronaSchVO für das Gebiet der Stadt Oberhausen diejenigen öffentlichen Außenbereiche festgelegt, in denen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht. (Nummer 3 der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020). In den gemäß Nummer 3 Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 für den genauen Umfang der von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erfassten Bereiche maßgeblichen Darstellung in den als Anlage 1 zur v.g. Allgemeinverfügung genommenen Plänen sind sowohl der Martha-Schneider-Bürger-Platz (Anlage 1, (1/4) Stadtbezirk Sterkrade) als auch die Lothringer Straße zwischen Marktstraße und Hermann-Albertz-Straße (Anlage 1, (3/4) Stadtbezirk Alt-Oberhausen) zeichnerisch ausgewiesen. Die beiden v.g. Bereiche sind in der textlichen Darstellung der von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erfassten Bereiche unter Nummer 3

der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 nicht aufgeführt.

Zur Klarstellung wird daher die textliche Beschreibung der erfassten Bereiche in der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 ergänzt und damit an die maßgeblichen zeichnerischen Darstellungen angepasst.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Ich weise darauf hin, dass diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar ist. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 21.10.2020
In Vertretung

Frank Motschull
Beigeordneter

INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seite 270

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 5. November 2020

**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46**

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2020 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

**THEATER
OBERHAUSEN**

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de